

Beitragsatzung

für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung

des Marktes Mörsnheim (VES-WAS) vom 11. November 2016

Der Markt Mörsnheim erlässt auf Grund des Art. 5 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) folgende Beitragsatzung für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung (VES-WAS):

§ 1 Beitragserhebung

(1) Der Markt erhebt einen Beitrag zur Deckung seines Aufwandes für die Verbesserung und Erneuerung der Wasserversorgungseinrichtung durch Maßnahmen, mit denen die Funktionsfähigkeit sowie Qualität und Leistungsfähigkeit der Einrichtung insgesamt verbessert wird. Dies geschieht im Einzelnen durch folgende verbessernde Maßnahmen:

- Wasserwerk Altendorf: Erweiterung und Modernisierung der elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischen Ausrüstung
- Hochbehälter I Mörsnheim: Erweiterung und Modernisierung der elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischen Ausrüstung und der hydraulischen und maschinellen Anlagen: Edelstahlauskleidung der Wasserkammern, Umbau der Be- und Entlüftungrohre, Umbau bzw. Erneuerung der Einstiegdeckel und der Schachtleitern, Auswechslung der Gussrohrinstallation durch Edelstahlrohre (Teil- bzw. Komplettsanierung) und Erneuerung der Überhebeanlage
- Hochbehälter II Mörsnheim: Erneuerung Einstiegsdeckel mit Leiter, Baumeisterarb.
- Hochbehälter Haunsfeld: Erweiterung und Modernisierung der elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischen Ausrüstung; Metallbau- und Installationsarbeiten; Verschließen der Einstiegöffnungen durch Alu-Türen und Umbau der Installation mit neuen Einlaftulpen incl. Baumeisterarbeiten
- Überhebepumpwerk Haunsfeld im Bauhof: Erneuerung einer Kreiselpumpe; Erstellung eines Entwurfs für die künftige Gesamtplanung und auch die Ausführungsplanung
- Druckerhöhungsanlage Mühlheimer Berg: Erneuerung der Einstiegdeckel und Schachtleiter; Verbesserung der hydraulischen und maschinellen Anlage; Erweiterung und Modernisierung der elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischen Ausrüstung
- Druckerhöhungsanlage Burgberg: Modernisierung und Erweiterung mit elektro-, fernwirk- und prozessleittechnischer Ausrüstung; Austausch Maschinenteknik und Hydraulik; Metallbau-, Installations- und Baumeisterarbeiten
- Brunnen I+II: Erneuerung der Schachtabdeckungen bei den Brunnenschächten; Metallbauarbeiten incl. VA-Verkleidung des Einstiegs, Entlüftungrohre; Baumeisterarbeiten incl. aller Abbruch-, Isolier- und Betonarbeiten und Regenerierung incl. Prozesspumpe; Erneuerung der Elektrotechnik und der Steuerungsanlagen

Die Standorte aller Wasserversorgungsanlagen sind in einem Übersichtslageplan ersichtlich (Anlage 1), die Kostenaufstellung ist in Anlage 2 ersichtlich und wird nach Abschluss der Maßnahmen erstellt.

(2) Die unter Absatz 1 genannten Anlagen sind Anlagen dieser Satzung und können im Rathaus in Zimmer 6 zu den üblichen Geschäftszeiten eingesehen werden.

§ 2 Beitragstatbestand

Der Beitrag wird erhoben für

1. bebaute, bebaubare oder gewerblich genutzte oder gewerblich nutzbare Grundstücke, wenn für sie nach § 4 WAS ein Recht zum Anschluss an die Wasserversorgungseinrichtung besteht oder
2. tatsächlich angeschlossene Grundstücke.

§ 3 Entstehen der Beitragsschuld

(1) Die Beitragsschuld entsteht, wenn die Verbesserungs- und Erneuerungsmaßnahmen tatsächlich beendet sind. Wenn der in Satz 1 genannte Zeitpunkt vor dem Inkrafttreten dieser Satzung liegt, entsteht die Beitragsschuld erst mit Inkrafttreten dieser Satzung.

(2) Wenn die Baumaßnahme bereits begonnen wurde, kann der Markt schon vor dem Entstehen der Beitragsschuld Vorauszahlungen auf die voraussichtlich zu zahlenden Beiträge verlangen.

§ 4 Beitragsschuldner

Beitragsschuldner ist, wer im Zeitpunkt des Entstehens der Beitragsschuld Eigentümer des Grundstücks oder Erbbauberechtigter ist.

§ 5 Beitragsmaßstab

- (1) Der Beitrag wird nach der Grundstücksfläche und der Geschoßfläche der vorhandenen Gebäude berechnet. Die beitragspflichtige Grundstücksfläche wird bei Grundstücken von mindestens 2.000 m² Fläche (übergroße Grundstücke) in unbeplanten Gebieten
 - bei bebauten Grundstücken auf das 3-fache der beitragspflichtigen Geschoßfläche, mindestens jedoch 2.000 m² begrenzt,
 - bei unbebauten Grundstücken auf 2.000 m².
- (2) Die Geschoßfläche ist nach den Außenmaßen der Gebäude in allen Geschossen zu ermitteln. Keller werden mit der vollen Fläche herangezogen. Dachgeschosse werden nur herangezogen, soweit sie ausgebaut sind. Gebäude oder selbständige Gebäudeteile, die nach der Art ihrer Nutzung keinen Bedarf nach Anschluss an die Wasserversorgung auslösen oder die an die Wasserversorgung nicht angeschlossen werden dürfen, werden nicht herangezogen; das gilt nicht für Gebäude oder Gebäudeteile, die tatsächlich einen Wasseranschluss haben. Balkone, Loggien und Terrassen bleiben außer Ansatz, wenn und soweit sie über die Gebäudefluchtlinie hinausragen.
- (3) Bei Grundstücken, für die eine gewerbliche Nutzung ohne Bebauung zulässig ist, sowie bei sonstigen unbebauten, aber bebaubaren Grundstücken wird als Geschoßfläche ein Viertel der Grundstücksfläche in Ansatz gebracht. Grundstücke, bei denen die zulässige oder für die Beitragsbemessung maßgebliche vorhandene Bebauung im Verhältnis zur gewerblichen Nutzung nur untergeordnete Bedeutung hat, gelten als gewerblich genutzte unbebaute Grundstücke i. S. d. Satzes 1, Alternative 1.

§ 6 Beitragssatz

- (1) Der Beitragssatz beträgt
- | | |
|---|---------|
| a) pro m ² Grundstücksfläche | 0,38 € |
| b) pro m ² Geschossfläche | 2,56 €. |

§ 7 Fälligkeit

Der Beitrag wird einen Monat nach Bekanntgabe des Beitragsbescheides fällig.

§ 7 a Beitragsablösung

Der Beitrag kann vor dem Entstehen der Beitragspflicht abgelöst werden. Der Ablösungsbetrag richtet sich nach der voraussichtlichen Höhe des Beitrages. Ein Rechtsanspruch auf Ablösung besteht nicht.

§ 8 Mehrwertsteuer

Zu den Beiträgen, Kostenerstattungsansprüchen und Gebühren wird die Mehrwertsteuer in der jeweiligen gesetzlichen Höhe erhoben.

§ 9 Pflichten der Beitragsschuldner

Die Beitragsschuldner sind verpflichtet, dem Markt für die Höhe der Abgabe maßgebliche Veränderungen unverzüglich zu melden und über den Umfang dieser Veränderung - auf Verlangen auch unter Vorlage entsprechender Unterlagen - Auskunft zu erteilen.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt eine Woche nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Mörsheim, den 11.11.2016

Markt Mörsheim



Richard Mittl
1. Bürgermeister



